

## **Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **HWSM Bode, Neubau Deich Löderburg (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsplanung „Neubau Deich Löderburg“ vom 30.11.2018
- FFH-Vorprüfung vom 18.09.2015
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 27.11.2015
- Ergebnisprotokoll zur Abstimmung mit der UNB vom 16.11.2022
- Bestätigung des Protokollinhalts durch die UNB im Salzlandkreis (E-Mail vom 02.12.2022)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 04/2023)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Der Flussbereich Halberstadt des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) beabsichtigt durch den Bau einer linienhaften Hochwasserschutzanlage an der Bode (Gewässer I. Ordnung) den Hochwasserschutz (HWS) für den Ortsteil Löderburg der Stadt Staßfurt zu verbessern.

Das Planungsgebiet erstreckt sich von oberhalb der Fußgängerbrücke in Verlängerung der Heyerstraße (etwa Bode-km 23+210) entlang der Thiestraße, der Drachenschwanzstraße und des Boderadweges bis unterhalb der Ortslage von Löderburg im Bereich des gegenüberliegenden Schlosses Gänsefurth (etwa Bode-km 20+880).

Grundlage der Planung ist die Vorplanung vom Januar 2014, die Entwurfsplanung vom November 2015 sowie der Überarbeitung der Entwurfsplanung vom November 2017 des Ingenieurbüros BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH und vorangegangene Untersuchung aus dem Jahr 1998, die im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umweltschutz, Magdeburg durchgeführt wurde.

In der vorliegenden Genehmigungsplanung erfolgt die Umsetzung der empfohlenen und vom Auftraggeber (AG) und den fachlich beteiligten Behörden bestätigten Vorzugslösungen unter Verwendung zahlreicher Stellungnahmen und Hinweise fachlich Beteiligter und von der Maßnahme Betroffener unter Beachtung der in Beratungsprotokollen getroffenen Festlegungen.

Der Planungsraum wurde in folgende drei Abschnitte unterteilt:

### Abschnitt 1 (BW-km 2+015.96 bis 1+625)

Im Abschnitt 1 wird die Erhöhung und Ertüchtigung des Bode-Rad-/ Wanderweges mittels Deichbau vorgesehen.

### Abschnitt 2 (BW-km 1+450 bis 0+841.33)

Im Abschnitt 2 wird entlang der Drachenschwanzstraße eine Hochwasserschutzwand mit Betonkopf vorgesehen. Der Betonkopf dient der Verbesserung des Ortsbildes.

### Abschnitt 3 (BW-km 0+767.93 bis 0-008.60)

Im Abschnitt 3 wird der Hochwasserschutz mittels Spundwand hergestellt. Die Spundwand erhält als Abschluss ein umgedrehtes U-Profil und einen Korrosionsschutzanstrich. Nur die ersten/ letzten 50,00 m zu Beginn/ zum Ende des Abschnitts 3 erhalten zur Verbesserung des Ortsbildes einen Betonkopf.

Der Bereich zwischen dem BW-km 0+767.93 und 0+841.33 (etwa Bode-km 22+450 und 22+380) bleibt ohne Hochwasserschutz. Zwischen dem BW-km 1+450 und 1+625 (etwa Bode-km 21+710 und 21+365) ist ebenfalls keine Hochwasserschutzanlage vorgesehen.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Planungsraum befindet sich in der Magdeburger Börde im Salzlandkreis ca. 5 km nordwestlich von Staßfurt und umfasst den Gewässerabschnitt der Bode von Bode-km 20+880 (Bereich Gänsefurth) bis Bode-km 23+210 (Fußgängerbrücke Heyerstraße). Die Länge des

Planungsabschnittes bezogen auf die Lage der Bode beträgt ca. 2.600 m.

Die Bode fließt in unmittelbarer Nähe der Ortschaft. In einigen Teilbereichen nähert sie sich der vorhandenen Bebauung bis auf wenige Meter. Die bebauten Grundstücke schließen z. T. mit dem Bodeufer ab. Im Untersuchungsabschnitt befinden sich zwei Brückenbauwerke. Im Bereich der Ortslage leiten keine weiteren Gewässer in die Bode ein oder aus.

Die vorhandene Nutzung im Planungsraum ist durch die Ortslage von Löderburg und somit durch Siedlung dominiert. Rechtsseitig der Bode im Bereich Löderburg befindet sich vorherrschend Ackerland.

Schutzgebiete im Planungsraum sind das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE-4133-301, FFH0172) und das LSG „Bodeniederung“. Zudem liegen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und ein geschützter Park (Schloss Gänsefurth) im Umgriff des Vorhabens.

Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich das Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Bode.

Anhaltspunkte für archäologische Kulturdenkmäler gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA sind im gesamten Untersuchungsgebiet vorhanden. Insbesondere in Gewässernähe bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bislang unbekannte Bodendenkmäler vorliegen.

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist unter Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG „Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers: Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)“ einzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

### **4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen. Nähere Ausführungen sind den Kap. 3.1.2 und 4.2.1 des LBP zu entnehmen.

#### Vermeidungsmaßnahmen

V-LP-0: Umweltbaubegleitung

V-LP-1: Bauzeitplanung

V-LP-2: Schutz des Bodens und der Bodenstruktur vor Versiegelung und Verdichtung

V-LP-3: Vermeidung von Eingriffen in die Bode

V-LP-4: Schutz der Grundwasserleiter vor Barrieren

V-LP-5: Minimierung der Flächeninanspruchnahme

V-LP-6: Minimierung von Eingriffen in Schutzgebiete und wertgebende Biotope

V-LP-7: Schutz von Bäumen und Vegetation

V-LP-8: Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Vögeln und Käfern

V-LP-9: Minimierung von Störungen des Landschaftsbildes

V-LP-10: Erhaltung der Erholungsnutzung

V-LP-11: Berücksichtigung archäologischer Bodendenkmale

#### Bautechnische Vermeidungsmaßnahmen

V-BAU-1: Vermeidung von baubedingtem Lärm und Erschütterung

V-BAU-2: Schutz des Bodens vor Schadstoffeintrag und unsachgemäßer Behandlung

V-BAU-3: Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Schadstoffeintrag

V-BAU-4: Bauzeitlicher Schutz von Bäumen und Vegetation

#### CEF-Maßnahmen

K-CEF-1: Fledermauskästen

K-CEF-2: Nisthilfen für Vögel

### **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

#### Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Während der Bauzeit werden die Anwohner der Ortslage Löderburg vom durchgehenden Baustellenverkehr, besonders entlang der Thiestraße und der Drachenschwanzstraße, durch Staub und Lärm belästigt. Um diese Belästigungen zu minimieren sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einsatz von Wasserwagen bei entsprechenden Wind- und Wetterverhältnissen,
- regelmäßige Straßenreinigung bzw. bei besonderem Erfordernis,
- Bauzeitbeschränkung.

Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsplanung wurden zahlreiche Abstimmungsgespräche mit der Stadt Staßfurt und den Anliegern geführt, um öffentliche und private Belange möglichst zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung der Zuwegungen zu den Grundstücken hinter der HWS-Wand werden druckdichte Hochwasserschutztüren von ca. 1,00 m Durchgangsbreite oder Dammbalkenverschlussysteme vorgesehen. Durch die Baumaßnahme betroffene Grundstücke werden nach Fertigstellung wieder dem Urzustand hergestellt. Für einen möglichen Hochwasserfall während der Bauzeit wird ein Hochwasseralarmplan von der beauftragten Baufirma nach Mustervorgabe des Auftraggebers aufgestellt. Nach Neubau der HWS-Anlage ist die Ortslage Löderburg vor Überflutungen im Hochwasserfall geschützt.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Planungsbereich befindet sich unmittelbar im Bereich des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“. Laut FFH-Vorprüfung vom 18.09.2015 kann eine erhebliche Beeinträchtigung

der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Baubedingt werden Biotop- und Nutzungstypen für die Anlage von Baustraßen und Baustelleneinrichtung temporär in Anspruch genommen, wobei es zu Beeinträchtigungen wie der Zerstörung von Vegetationsbeständen kommen kann. Die Zufahrt zum Baubereich kann aufgrund der Lage des Vorhabens am Rand der Ortslage jedoch zum größten Teil über bestehende Straßen erfolgen. Das Vorhaben liegt zu einem großen Teil in anthropogen überprägten Bereichen. Rodungen einzelner Gehölze oder Gehölzbestände sind in einigen Abschnitten der Hochwasserschutzanlage zu erwarten. Eine Ergänzung bestehender Lücken in der Uferbepflanzung wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagen. Teilweise wird der Schnitt von Gehölzen nötig, um die Baufreiheit zu gewährleisten. Aufgrund des Schutzes von Bäumen und der Vegetation während der Bauzeit (V-BAU-4, vgl. Kap. 4 oben) sowie der Verminderungsmaßnahme V-LP-7 (vgl. Kap. 4 oben): Schutz von Bäumen und Vegetation, wird eingeschätzt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es wird nicht direkt in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope eingegriffen.

Baubedingt kann es zur Beunruhigung und ggf. Vergrämung von Tieren aufgrund Erschütterungen durch das Einbringen der Spundwand sowie Staubaufwirbelung durch Erdarbeiten kommen, wovon insbesondere störungsempfindliche Arten betroffen sind. Insgesamt kann es zu temporären Verschiebungen im Arteninventar kommen. Da die Baustelle nur tagsüber betrieben wird, steigt die lokale Lärmbelastung nur tagsüber an. Tötungen oder Schädigungen von Tierarten und ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Vermeidungsmaßnahmen (V-BAU-4, V-LP-1, V-LP-3, V-LP-5 und V-LP-7, vgl. Kap. 4 oben) vermieden. Bei den Fällungen von Gehölzen (s.o.) können auch potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vogelarten betroffen sein. Hier ist V-LP-8 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Vögeln und Käfern, vgl. Kap. 4 oben) zu berücksichtigen.

Anlagebedingt werden durch den Deich Flächen in Anspruch genommen. Ein erheblicher Verlust von Biotop- und Lebensraumstrukturen ist aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch das lineare Vorhaben und den großen Anteil anthropogen überprägter und bereits versiegelter Böden im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

In die Bode als linearem Element des Biotopverbundes (und Migrationskorridor des Fischotters (*Lutra lutra*)) wird bau- und anlagebedingt nicht eingegriffen.

Die HWS-Wände haben trotz der geringen Höhe von 30-120 cm eine Barrierewirkung für die Wanderung und Ausbreitung von Arten. Insbesondere für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien stellen die Wände eine schwer überwindbare Barriere dar. Da die Schutzanlage entlang der Ortslage Löderburg verläuft, bestehen hier jedoch bereits Vorbelastungen. So sind beispielsweise zwischen der Bode und den Löderburger Seen, an denen zahlreiche Amphibienarten vorkommen, bereits zahlreiche Barrieren (Straßen, Gebäude) vorhanden. Die Gartenanlagen stellen hingegen wichtige Lebens- oder Rückzugsräume z.B. für Kleinsäuger dar.

Betriebsbedingt verändert sich der Hochwasser-Abfluss durch die Hochwasser-Rückhaltefunktion der Anlage gegenüber dem Ist-Zustand. Dadurch können Veränderungen des Grund-

und Oberflächenwasserhaushalts auftreten. In Folge dessen können sich auch Standortpotenziale z.B. durch häufigere und längere Überflutungen von wasserseitigen Flächen verändern. Beeinträchtigungen von Biotopen und Tierarten sind hier jedoch nicht zu erwarten.

### Schutzgüter Boden und Fläche

Im Zuge des Baugeschehens ist mit einer Verdichtung des Bodens und Störung der Oberbodenstruktur im Bereich temporär beanspruchter Baumgriffs- und Lagerflächen zu rechnen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und spezieller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V-LP-2: Schutz des Bodens und der Bodenstruktur vor Versiegelung und Verdichtung, Zufahrt zum Baubereich kann aufgrund der Lage des Vorhabens am Rand der Ortslage zum größten Teil über bestehende Straßen erfolgen, vgl. Kap. 4 oben) ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Boden zu rechnen. Zudem befindet sich das Vorhaben zu einem großen Teil im Bereich anthropogen überprägter Böden oder im Bereich bereits versiegelter Straßen und Wege. Schadstoffeinträge in den Boden werden durch V-BAU-2 (Schutz des Bodens vor Schadstoffeintrag und unsachgemäßer Behandlung, vgl. Kap. 4 oben) vermieden. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten werden die Baustraßen und die Arbeitsstreifen zurückgebaut und der Urzustand hergestellt.

Anlagenbedingt kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die HWS-Anlage und somit zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Im Bereich der HWS-Wand und der Deichaufstandsfläche sowie dem bitumierten Deichkronenweg kommt es zu einer Inanspruchnahme (Versiegelung, Überschüttung) von teilweise natürlich gewachsenen, teilweise bereits anthropogen überprägten und/ oder versiegelten Böden (bestehender Feldweg). Aufgrund des großen Anteils anthropogen überprägter und bereits versiegelter Böden im Eingriffsbereich wird die Flächeninanspruchnahme als nicht erheblich für die Bodenfunktionen eingeschätzt.

Betriebsbedingt verändern sich durch die HWS-Anlage das Überschwemmungsgebiet der Bode. Eine Grünlandfläche südlich der Garagenanlagen bei Fluss-km 22+900 und eine aktuell verbrachte Fläche bei Fluss-km 23+000 mit der Ertragsstufe 4 werden folglich nicht mehr in gleicher Häufigkeit und Dauer überschwemmt. Die Ertragsfähigkeit des Bodens kann sich durch die geränderte Vernässungssituation verändern. Die großen, ertragreichen Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet liegen jedoch wasserseitig der HWS-Anlage. Eine erhebliche Verschlechterung der Ertragsfähigkeit der Böden im Untersuchungsgebiet ist nicht abzu-sehen.

### Schutzgut Wasser

Baubedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser werden durch V-BAU-3 (Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Schadstoffeintrag) vermieden. Es erfolgt kein baulicher Eingriff in die Bode (V-LP-3: Vermeidung von Eingriffen in die Bode). Die Uferstreifen werden lediglich vereinzelt im Abschnitt 3 durch die Baumaßnahme berührt. Hier ist maximal mit einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit durch Materiallösung und somit der Trübung des Gewässers zu rechnen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf den Grundwasserfluss entstehen durch die Spundwände, welche ins Erdreich gründen. Die Spundwände verlaufen (insbesondere im Bereich der Drachenschwanzstraße) quer zur Grundwasserfließrichtung und sind folglich dazu geeignet, den Grundwasserfluss zu beeinträchtigen. Dies wird dadurch verstärkt, dass in diesen und anderen Bereichen der Grundwasserflurabstand mit 0-1 m sehr gering ist. Durch Spundwände mit Perforationen, Grundwasserfenster etc. können erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserflüsse vermieden werden (vgl. V-LP-4: Schutz der Grundwasserleiter vor Barrieren).

Durch dauerhaft versiegelte Flächen, z.B. im südlichen Abschnitt des Vorhabens (Deichkronenweg), werden anlagebedingt Versickerung und Grundwasserneubildung eingeschränkt. Aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme durch das lineare Vorhaben und den großen Anteil bereits anthropogen überprägter und versiegelter Böden wird dies jedoch als nicht erheblich für die Grundwasserfunktionen eingeschätzt.

Betriebsbedingt wird sich der Hochwasserabfluss durch die Hochwasserrückhaltefunktion der Anlage gegenüber dem Ist-Zustand verändern. Insbesondere bei und nach Hochwasserereignissen treten daher Veränderungen des Grund- und Oberflächenwasserhaushalts auf (z.B. vermehrtes Dränwasser in den nicht mehr überfluteten Bereichen). Es wird eingeschätzt, dass sich die Eindeichung nicht negativ auf die Hochwasserspiegellage der Bode auswirkt. Aufgrund des Verlaufs der geplanten HWS-Anlage entlang des Ortsrandes von Löderburg gehen keine großflächigen, geeigneten Retentionsräume – wie Grünlandbereiche – verloren.

#### Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingt werden lokale Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) durch Baumaschinen und den Baustellenverkehr hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen der Luftqualität sind jedoch nur während der Bauphase zu erwarten und werden durch V-BAU-1 (Vermeidung von baubedingtem lärm und Erschütterung) soweit möglich minimiert. Es ist nicht zu erwarten, dass Kalt- und Frischluftströme (insbesondere von der Bode in den bebauten Siedlungsbereich) anlagebedingt erheblich beeinflusst werden. Die HWS-Wand hat lediglich eine Höhe von 30 bis 120 cm und verläuft am Rand des bebauten Siedlungsbereiches.

#### Schutzgut Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen (visuelle Reize, Verlärmung, etc.) des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die Baustelle sind zeitlich auf die Dauer der Bauphase begrenzt. Die Überformung infolge der Errichtung des Deiches und der HWS-Wand, führt zu Veränderungen der Wahrnehmbarkeit der Landschaft. Durch die bau- und anlagenbedingten Gehölzverluste gehen landschaftsbildprägende und -gliedernde Strukturen verloren. Eine Ergänzung bestehender Lücken in der Uferbepflanzung wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagen. Aufgrund der mit 30-120 cm geringen Höhe der HWS-Wand sowie der Lage entlang der Ortslage, wo bereits Vorbelastungen bestehen (Lärm, optische Störungen), sind die Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der gesamte Vorhabenbereich liegt in einem Gebiet mit begründeten Anhaltspunkten gemäß § 14.2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. In einem Abstimmungstermin mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt wurde das Vorgehen während der Bauphase zu archäologischen Funden besprochen. Ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren (Sekundärerhaltung) wird vorgeschaltet. Beeinträchtigungen archäologischer Kulturdenkmale können somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.